

und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

8. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

9. *erinnert* daran, dass die Verantwortung für die Arbeit der Kommission bei den Tagungen der Kommission und ihrer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen liegt, und betont in dieser Hinsicht, dass Informationen über Sachverständigentagungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Arbeit der Kommission leisten, bereitgestellt werden sollen;

10. *erinnert außerdem* an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere dem Privatsektor²⁷, und legt in diesem Zusammenhang der Kommission nahe, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen²⁸, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Tagungen der Kommission anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

13. *erinnert* an die Resolution, mit der sie die Erstellung des *Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law* (Jahrbuch der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) billigte, mit dem Ziel, die Arbeit der Kommission besser bekannt und leichter zugänglich zu machen²⁹, bekundet ihre Besorgnis hinsichtlich der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Erleichterung der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs zu sondieren;

²⁷ Resolutionen 55/215, 56/76, 58/129 und 60/215.

²⁸ Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

²⁹ Resolution 2502 (XXIV), Ziff. 7.

14. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

15. *begrüßt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf³⁰ und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht²², die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützen und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung fördern werden;

16. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Kommission, im Rahmen ihrer vierzigsten Tagung im Jahr 2007 einen Kongress über internationales Handelsrecht in Wien abzuhalten, mit dem Ziel, die Ergebnisse der bisherigen Arbeit der Kommission sowie der damit zusammenhängenden Arbeiten anderer auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätiger Organisationen zu überprüfen, die gegenwärtigen Arbeitsprogramme zu bewerten und künftige Arbeitsthemen und -bereiche zu prüfen, und ist sich dessen bewusst, wie wichtig die Veranstaltung eines solchen Kongresses für die Koordinierung und Förderung der auf die Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts gerichteten Tätigkeiten ist;

17. *erinnert* an ihre Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von qualitativ hochwertigen, nutzerfreundlichen und kostenwirksamen Websites der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte³¹, lobt die neugestaltete Website der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission fortlaufend unternimmt, um ihre Website im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien zu pflegen und zu verbessern.

RESOLUTION 61/33

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/453, Ziff. 9)³².

³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1989 II S. 586; öBGBI. Nr. 96/1988; AS 1991 307.

³¹ Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3, 55/222, Abschn. III, Ziff. 12, 56/64 B, Abschn. X, 57/130 B, Abschn. X, 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76, 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95, und 60/109 B, Abschn. IV, Ziff. 66-80.

³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Malaysias im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

61/33. Überarbeitete Artikel des Mustergesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und Empfehlung betreffend die Auslegung von Artikel II Absatz 2 und Artikel VII Absatz 1 des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Die Generalversammlung,

sich dessen bewusst, wie wertvoll die Schiedsgerichtsbarkeit als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten im Kontext internationaler Handelsbeziehungen ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/72 vom 11. Dezember 1985 betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit³³,

in der Erkenntnis, dass die Bestimmungen des Mustergesetzes hinsichtlich der Form der Schiedsvereinbarung und der Anordnung vorläufiger Maßnahmen an heutige Gepflogenheiten im internationalen Handel und moderne Mittel der Vertragsschließung angepasst werden müssen,

die Auffassung vertretend, dass die überarbeiteten Artikel des Mustergesetzes betreffend die Form der Schiedsvereinbarung und die vorläufigen Maßnahmen, die den heutigen Gepflogenheiten Rechnung tragen, die Anwendung des Mustergesetzes erheblich verbessern werden,

feststellend, dass die Überarbeitung der Artikel des Mustergesetzes betreffend die Form der Schiedsvereinbarung und die vorläufigen Maßnahmen im Rahmen angemessener Beratungen und umfassender Konsultationen mit Regierungen und interessierten Kreisen erfolgte und dass die überarbeiteten Artikel einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für eine faire und effiziente Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten leisten werden,

die Auffassung vertretend, dass im Hinblick auf die Modernisierung von Artikeln des Mustergesetzes die Förderung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche³⁴ besonders zeitgerecht ist,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung und Verabschiedung der überarbeiteten Artikel ihres Mustergesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit betreffend die Form der Schiedsvereinbarung und vorläufige Maßnahmen, deren Wortlaut in Anhang I des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neununddreißigste Tagung³⁵ enthalten ist, und

empfehlend allen Staaten, beim Erlass neuer oder der Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften die Umsetzung der überarbeiteten Artikel des Mustergesetzes beziehungsweise des überarbeiteten Mustergesetzes über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht in ihr innerstaatliches Recht wohlwollend zu prüfen, da es wünschenswert ist, die Rechtsvorschriften für Schiedsverfahren zu vereinheitlichen sowie den besonderen Notwendigkeiten der Praxis der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit Rechnung zu tragen;

2. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht *außerdem* für die Ausarbeitung und Verabschiedung der Empfehlung betreffend die Auslegung von Artikel II Absatz 2 und Artikel VII Absatz 1 des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche³⁴, deren Wortlaut in Anhang II des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neununddreißigste Tagung³⁵ enthalten ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die überarbeiteten Artikel des Mustergesetzes und die Empfehlung allgemein bekannt gemacht werden und verfügbar sind.

RESOLUTION 61/34

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/454, Ziff. 13)³⁶.

61/34. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung³⁷,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³⁸,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in

³³ *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17), Anhang I.*

³⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1961 II S. 121; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

³⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 17 (A/61/17).*

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Rumäniens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

³⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10).*

³⁸ Resolution 2625 (XXV), Anlage.